

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schipper Group GmbH

Abteilung Schipper Industrieberatung

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der Schipper Group GmbH, genannt Schipper Industrieberatung, zur Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen, finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit Beratungs- und sonstigen Dienstleistungsaufträgen Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen der Schipper Industrieberatung und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

II. Beratungs- und sonstige Dienstleistungen der Schipper Industrieberatung

1. Die Schipper Industrieberatung erbringt aufgrund gesonderter Beauftragung durch den Kunden diverse Beratungs- und Dienstleistungen in den Bereichen der Vorbereitung und Einführung von Zertifizierungen und Arbeitssicherheits-Managementsystemen. Die im Einzelfall der Schipper Industrieberatung zu erbringenden Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen sind in der Auftragsbestätigung/Vertrag/Leistungsbeschreibung festgehalten. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden insbesondere bei folgenden Leistungen der Schipper Group GmbH, Abt. Schipper Industrieberatung Anwendung:

- Integrierte Managementsysteme (IMS, OMS, SCC, UM, OHRIS)
- Qualitätsmanagementsysteme DIN ISO 9001: 2008 (QMS)
- SCC - Sicherheits Certificat Contractors
- AS/EN 9100 Zertifizierung für Luftfahrt- und Raumfahrtindustrie
- ISO 5001 Umweltmanagement
- KTA 1401 Kerntechnische Anlagen
- DIN EN 16001 Energiemanagement
- DIN EN ISO 13485 QM Medizinprodukte
- DIN EN ISO 14971 Medizintechnik Risikomanagement
- DIN EN ISO 12100 Sicherheit von Maschinen
- ISO/TS 16949:2009 TQM Automobilindustrie
- SQAS Sefaty and Quality Assesment System für Spedition und Transportgewerbe
- IRIS International
- QM für die Mineralölindustrie
- Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS), SCC/SCP
- Umweltschutzmanagementsysteme (UMS)
- Produktzertifizierung nach API/DIN/EN/ANSI
- Produkthaftung der Hersteller, Lieferanten, Importeure, Händler
- CE-Konformitätsverfahren, CE-Konformitätsprüfung
- Arbeitssicherheitsbetreuung, Arbeitssicherheitsaudits
- Risiko- und Gefährdungsbeurteilungen für Maschinen und Arbeitsplätze
- Risikobeurteilungen gemäß DIN EN ISO 14121-1
- Notfallmanagement im Unternehmen

2. Die vorstehend aufgeführten Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen werden nur dann von der Schipper Industrieberatung zu den abweichenden Bedingungen eines Werkvertrages bzw. eines Liefervertrages erbracht, wenn dies ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart ist.

III. Umfang und Erbringung der Leistung

1. Konkrete Zielsetzung, Umfang der Aufgabenstellung und Vorgehensweise wird vom Kunden bestimmt und sind schriftlich in der Auftragsbestätigung/Vertrag/Leistungsbeschreibung festgelegt.
2. Soweit die Schipper Industrieberatung für den Kunden Unterstützungsleistungen im Rahmen von Projekten erbringt, ist der Kunde verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, dass die jeweils schriftlich festgelegten Projektziele eingehalten werden. Projektleitung und Verantwortung liegen insofern ausschließlich beim Kunden. Die Schipper Industrieberatung und der Kunde werden einvernehmlich die Art und die Darstellung der Ergebnisse bzw. die Dokumentation und Protokollierung der Projektarbeit sowie Zeitvorgaben vereinbaren und dabei festlegen, welche Aufgaben die Schipper Industrieberatung hierbei übernimmt.

3. Die Schipper Industrieberatung hat qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsdurchführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. Die Schipper Industrieberatung entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter eingesetzt oder ausgetauscht werden.
4. Soweit Mitarbeiter des Kunden im Rahmen von Projekten unterstützend tätig werden, wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass seine Mitarbeiter disziplinarisch von einem geeigneten Mitarbeiter geleitet werden. Der jeweilige Ansprechpartner des Kunden ist der Schipper Industrieberatung vor Beginn der Projektunterstützung zu benennen.
5. Wenn die Schipper Industrieberatung den Kunden bei Anpassungen und Erweiterungen der jeweiligen Beratungs- oder Dienstleistungen im Auftrag und nach Vorgaben des Kunden unterstützt, schuldet die Schipper Industrieberatung die Tätigkeit, nicht jedoch die Gewährleistung dazu, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.
6. Die Schipper Industrieberatung erbringt die Beratungs- und Dienstleistungen zu vereinbarenden Terminen und Zeiten.

IV. Vergütung, Rechnungsstellung

1. Aufträge für Beratungs- und Dienstleistungen werden nach Vereinbarung vergütet. Zum Zeitaufwand, der dem Kunden zu vergüten ist, gehören neben der Tätigkeit der Mitarbeiter von der Schipper Industrieberatung selbst auch deren Teilnahme an Besprechungen, Projektsitzungen sowie etwaiger Vor- und Nacharbeiten des Mitarbeiters außerhalb des Hauses beim Kunden, z.B. im Betrieb der Schipper Industrieberatung. Alle Preise verstehen sich netto ohne Abzüge zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Eventuelle Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch die Schipper Industrieberatung anfallen, werden dem Kunden nach vorheriger Vereinbarung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Auslagen beinhalten Reise-, Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen sowie Telekommunikations-, Kopier-, Druck- und Portokosten.
3. Vor der Schipper Industrieberatung erbrachte Beratungsleistungen werden vom Kunden auf Dienstleistungsberichten gegenzeichnet. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Basis der Dienstleistungsberichte nach Abschluss der Beratungsleistungen oder wöchentlich, wenn sich die Beratungsleistungen über mehr als eine Woche erstrecken.
4. Soweit in der Auftragsbestätigung/Vertrag ein Zeitaufwand angegeben wird, ist dies lediglich eine Schätzung. Überschreitungen können sich während der Erbringung der Leistung ergeben. Die Schipper Industrieberatung wird in diesem Fall den Kunden unverzüglich über die Überschreitung des ursprünglich geschätzten Zeitaufwands benachrichtigen. Soweit der Kunde eine verbindliche Obergrenze des Zeitaufwands wünscht, muss dies ausdrücklich vereinbart werden.
5. Die Schipper Industrieberatung behält sich vor, den Zeitaufwand für größere Beratungs- bzw. Dienstleistungsaufträge monatlich in Rechnung zu stellen. Für einzelne, nicht zu umfangreiche einmalige Tätigkeiten, wird die Schipper Industrieberatung die Leistungen jeweils nach Erbringen in Rechnung stellen.
6. Werden Leistungen aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht oder nicht vollständig erbracht, kann die Schipper Industrieberatung diese dennoch zur Abrechnung bringen, jedoch abzüglich der ersparten Aufwendungen.

V. Leistungsstörungen

Hinsichtlich der erbrachten Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen, haftet die Schipper Industrieberatung für die Rechtzeitigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen, nicht aber für eine vom Kunden bezweckten wirtschaftlichen oder sonstigen Leistungserfolg.

VI. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde wird bei Bedarf für die ihm tätigen Mitarbeiter der Schipper Industrieberatung geeignete Räume zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen, Arbeitsmittel und Datenträger gelagert werden können.
2. Der Kunde wird bei Bedarf der Schipper Industrieberatung alle erforderlichen Arbeitsmittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen, den Mitarbeitern der Schipper Industrieberatung jederzeit kostenfreien Zugang zu den für ihre Tätigkeiten notwendigen Informationen verschaffen und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Informationen versorgen.
3. Werden durch den Kunden Daten für Produktionen oder andere vereinbarte Leistungen zur Verfügung gestellt, so hat der Kunde

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Schipper Group GmbH**
Abteilung Schipper Industrieberatung

dafür Sorge zu tragen, dass Art und Umfang dieser Daten der Vereinbarung entspricht und die Leistung durch die Schipper Industrieberatung erbracht werden kann. Entstehende Mehraufwände aufgrund nach Art und Umfang unsachgemäßer und/oder nicht vereinbarter Daten gehen zu Lasten des Kunden.

VII. Nutzungsrechte an Leistungen, Unterlagen, Schutzrechte

1. Der Kunde ist berechtigt, die Leistungen der Schipper Industrieberatung für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen. Die Schipper Industrieberatung darf die Leistungen anderweitig verwenden, soweit nicht gegen Geheimhaltungspflichten verstoßen wird. Vorstehendes gilt insbesondere für alle Unterlagen und sonstige Materialien, die die Schipper Industrieberatung im Rahmen der Erbringung der Leistung für den Kunden erarbeitet.
2. Soweit schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse jeder möglichen Art (z.B. Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster) im Rahmen der Beratung entstehen, stehen sie dann der Schipper Industrieberatung zu, wenn sie ausschließlich durch die Tätigkeit von Mitarbeitern der Schipper Industrieberatung begründet wurden. In diesem Fall räumt die Schipper Industrieberatung dem Kunden hieran ein nicht gesondert zu vergütendes, zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches und nur mit Zustimmung der Schipper Industrieberatung übertragbares Nutzungsrecht ein.

VII. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schipper Group GmbH Abt. Schipper Industrieberatung enthaltenen Regelungen finden auf Vertragsverhältnissen im Rahmen der Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen entsprechend Anwendung.

Stand: 01.06.2018